STADT TROISDORF

S a t z u n g

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan S 118, Blatt 2 gemäß § 81 BauO NW 1984

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW S. 803) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachug vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 07. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nicht überbaute Flächen

Nicht überbaute Flächen sind einzugrünen. Pro 150 m² nicht überbaute Grundstücksfläche ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

§ 2 Dachneigungen

Innerhalb der Zone entlang der Spicher Straße, die für Verwaltungsbauten u.ä. vorgesehen ist, dürfen Gebäude nur mit Flachdächern erstellt werden.

§ 3 Einfriedigungen

Im Bereich der Sichtwinkelflächen und der Straßeneinmündungen darf die gewählte Einfriedigung und Bepflanzung eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Werden nicht transparente Einfriedigungen (Mauern) errichtet, so ist zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedigung eine mindestens 3,0 m breite Zone mit Büschen und Bäumen zu begrünen.

§ 4 Höhen

Höhen (Sockelhöhe, Traufhöhe, Attikahöhe) sowohl der Hauptgebäude, als auch evtl. zulässiger Nebengebäude im Bereich der 25 m tiefen überbaubaren Zone an der Spicher Straße müssen mit den benachbarten Bauten abgestimmt werden, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.

§ 5 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 14 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 2 der BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 6 Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf-Sieglar, den 07. Mai 1985 Bürgermeister